

Treuberater

Mitteilungen zu Steuer- und Wirtschaftsfragen

ES

Eversheim Stuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

40547 Düsseldorf
Fritz-Vomfelde-Straße 6
Telefon
Telefax (0211) 52 35-100
E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de

70176 Stuttgart
Rosenbergstraße 50/1
(0211) 52 35-01 Telefon (0711) 9 93 40-0
Telefax (0711) 9 93 40-40
E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

Januar 2018

Gesetzgebung

1. Energie- und Stromsteuerdurchführungsverordnung in Kraft getreten

Am 08.01.2018 sind die Änderungen der Energie- und Stromsteuerdurchführungsverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Die Durchführungsverordnungen sind aufgrund der Änderungen im Energie- und Stromsteuergesetz angepasst worden.

In der Stromsteuerdurchführungsverordnung (StromStV) wurde geregelt, dass Betreiber von Kundenanlagen, die Strom beziehen und an Dritte auf dem Betriebsgelände leisten, keine Versorger sondern Letztverbraucher sind, sofern sie selbst keinen Strom in der Kundenanlage produzieren und an Dritte auf dem Betriebsgelände weiterleiten.

Gegenüber den gewerblichen Letztverbrauchern müssen die Energieversorger auf der Rechnung die jeweiligen Stromsteuerbegünstigungen nach § 9 StromStG gesondert ausweisen. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Vorgesehen war auch eine klarstellende Regelung zur Erstattungsfähigkeit für Verlustmengen, die in der endgültigen Fassung nicht mehr enthalten ist. In der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wurde die Erstattungsfähigkeit bei Erdgas bejaht, welche auf Verlustmengen im Wärmenetz entfällt.

Offen geblieben ist die Frage, ob eine Stromsteuerbefreiung in Frage kommt, wenn mit der Anlage Klär- oder Deponiegas verstromt wird, die Anlage mehr als 2 Megawatt Leistung hat und der Überschuss ins öffentliche Netz eingespeist wird.

2. Bundesrat stimmt der Stromnetzzugangsverordnung zu

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2017 der Verordnung zur Änderung der Stromnetzzugangsverordnung zugestimmt. Mit dieser Verordnung wird die Einheitlichkeit der Stromgebotszone in Deutschland festgeschrieben (vgl. Treuberater November/Dezember 2017, Seite 4041).

3. Trinkwasserverordnung passiert Bundesrat

In der Sitzung vom 15.12.2017 hat der Bundesrat der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften (Trinkwasserverordnung) mit einigen Änderungen zugestimmt (BR-Drucksache 700/17).

Mit der Verordnung werden europäische Vorgaben zur Qualitätskontrolle und Analyseverfahren für Trinkwasser in deutsches Recht umgesetzt. Neu geregelt werden unter anderem die Verfahren und Häufigkeit von Probeentnahmen bei Wasserversorgungsunternehmen sowie hygienerechtliche Grundlagen für die Verwendung von Wasser in Lebensmittelzubereitungen. Der Verbraucherschutz wird durch schärfere Meldepflichten bei Legionellen sowie durch erweiterte Verbraucherinformationsrechte zu Untersuchungsergebnissen verbessert. Inhaber von Hausbrunnen werden bei der Untersuchung von Trinkwasser für den Eigenverbrauch entlastet.

In Zusammenhang mit der Zustimmung zu der Verordnung fordert der Bundesrat in einer Entschließung die Bundesregierung auf, bleihaltige Trinkwasserleitungen zu verbieten. Es sei eine klare Verbotsregelung zu einem bestimmten Stichtag erforderlich. Die Gesundheitsämter haben festgestellt, dass es immer noch eine relevante Anzahl

Den Treuberater können Sie auch im Internet unter www.es-treuberater.de/Publikationen als regelmäßigen Newsletter bestellen.

4052

von Bleileitungen in Trinkwasser-Installationen und Hausanschlüssen gäbe. Es sei anzunehmen, dass dadurch Kontaminationen mit dem Schwermetall entständen. Dies berge insbesondere für Ungeborene, Säuglinge und Kleinkinder gesundheitliche Gefahren. Ebenfalls solle die Bundesregierung prüfen, ob der Austausch der Leitungen mit Fördermitteln des Bundes gefördert werden könne. Geprüft werden solle außerdem, ob bei der nächsten Novelle der Trinkwasserverordnung der Grenzwert für Chrom im Trinkwasser abgesenkt werden könne.

4. Basiszinssatz nach § 247 BGB unverändert

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht halbjährlich den Basiszinssatz nach § 247 BGB. Dieser beträgt zum 1.1.2018 unverändert -0,88 %. Die letzte Änderung erfolgte zum 01.07.2016 von -0,83 % auf -0,88 %.

Im Zivilrecht ist der Basiszinssatz unter anderem bedeutsam für die Berechnung von Verzugszinsen nach § 288 BGB sowie für die Verzinsung der Kostenfestsetzung nach § 104 Abs. 1 ZPO.

Rechtsprechung

1. Vorsteuerabzug bei gemischter Nutzung eines Marktplatzes

Klägerin ist eine Stadt, die als Heilbad staatlich anerkannt ist. Die Klägerin errichtete einen Platz ("Marktplatz"), der aus einer Bühnenanlage mit Zuschauertribüne, Ruhebänken sowie einem Geräte- und Abstellraum bestand. Es wurden auch Hinweistafeln angebracht, die auf die Bedeutung des Badeortes hinwiesen und über Lehre und Therapien informierte. Er wurde auch gärtnerisch gestaltet. Der Platz wurde für die Ausrichtung eines Weinfestes, public viewing im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft und verschiedene Open-Air-Konzerte, die ohne Eintritt waren, genutzt. Der Wochenmarkt fand jedoch auf einem anderen Platz statt.

Die Stadt begehrte den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten für den Platz. Die Finanzverwaltung lehnte den Vorsteuerabzug mit der Begründung ab, dass der Platz nicht für eine steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit (Kurbetrieb) verwendet werde.

Mit Urteil vom 03.08.2017, Az.: V R 62/16, sah der Bundesfinanzhof die Revision der Klägerin als begründet an, verwies die Rechtssache jedoch an das Finanzgericht zurück.

Für den Vorsteuerabzug sei in dem Streitfall keine zeitnahe Dokumentation einer Zuordnungsentscheidung für den Platz erforderlich. Eine zeitnahe Zuordnungsentscheidung ist nur dann zu treffen und zu dokumentieren, wenn ein Zuordnungswahlrecht bestehe. Das Zuordnungswahlrecht besteht bei einer gemischten Nutzung nur für den Fall einer Privatentnahme. Das Finanzgericht ging von einer gemischten Nutzung des Platzes aus (unternehmerisch als Kurbetrieb und öffentlich-rechtlich als Straßenbaulastträger). In solchen Fällen habe die Klägerin nicht die Möglichkeit, einen gemischt genutzten Gegenstand insgesamt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen, sondern könne nur anteilig den Vorsteuerabzug geltend machen. Die weitere Verwendung des Platzes betrifft den hoheitlichen Bereich der Klägerin und nicht ihre privaten Zwecke, so dass es kein Zuordnungswahlrecht und damit auch kein Zuordnungserfordernis gibt. Das Finanzgericht hat die Unternehmereigenschaft der

Klägerin zu prüfen und ob das Erfordernis eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Eingangs- und Ausgangsumsatz bestehe.

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist Unternehmer, wenn sie eine wirtschaftliche und damit nachhaltige Tätigkeit zur Erbringung entgeltlicher Leistungen ausübt, die sich innerhalb ihrer Gesamtbetätigung heraushebt. Handelt sie auf Basis eines privatrechtlichen Vertrags, kommt es auf weitere Voraussetzungen nicht mehr an. Handelt sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ist sie Unternehmer, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Wenn das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang von einer unternehmerischen Tätigkeit der Klägerin ausgeht, ist zu klären, ob ein Zusammenhang zwischen den Kosten für die Errichtung/Gestaltung des Platzes und der wirtschaftlichen Tätigkeit (Kurbetrieb) besteht. Ist der Platz als öffentlicher Platz oder Straße gewidmet oder als öffentliche Einrichtung der Öffentlichkeit zur Nutzung überlassen, wäre eine Sondernutzung durch die Kurgäste dann ausgeschlossen, wenn diese den Platz lediglich in Form des Betretens und Besichtigens und damit als Teil der Allgemeinheit nutzen. Gegen einen direkten Zusammenhang könnte auch sprechen, dass die Kurtaxe trotz Errichtens des Platzes unverändert geblieben ist, obgleich diese zur Deckung des Aufwands dienen soll, der für die Herstellung und Unterhaltung der bereitgestellten Einrichtungen entsteht.

Sind die Voraussetzungen unternehmerische Tätigkeit und bestehender Zusammenhang erfüllt, ist die Klägerin zu einem anteiligen Vorsteuerabzug berechtigt.

2. Bauträger haben Erstattungsanspruch auf zu Unrecht abgeführte Umsatzsteuer nach § 13b UStG

Ein Bauträger (Kläger) unterlag gemäß der damals geltenden Verwaltungsauffassung der Umkehrung der Steuerschuld bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG.

Aufgrund der BFH-Rechtsprechung wurde die Verwaltungsauffassung verworfen. Daraufhin hat der Bauträger die Erstattung der zu Unrecht für die Bauleistenden abgeführten Umsatzsteuer beantragt. Das Finanzamt hat Name, Anschrift und Steuernummer der leistenden Bauunternehmer beim Bauträger angefragt. Dieser hat darauf nicht reagiert, so dass das Finanzamt die Erstattung ablehnte.

Mit Urteil vom 10.10.2017, Az.: 14 K 344/16, stellte das Finanzgericht München fest, dass der Kläger die Umsatzsteuer nicht schulde.

Das Finanzamt kann aus der Regelung des § 27 Abs. 19 UStG keinen Anspruch auf die Steuer von dem Bauträger ableiten. Diese Vorschrift hat das Ziel, den Bauleistenden mit der Umsatzsteuer zu belasten, die dem Bauträger aufgrund seines Rückabwicklungsantrags erstattet wird. Die Vorschrift setzte das Bestehen des Erstattungsanspruchs voraus und begründet diesen nicht.

Die Vorschrift des § 17 UStG sei nicht - auch nicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben anzuwenden. Uneinbringlich sei nicht das vereinbarte Entgelt, sondern allenfalls die sich auf die Leistung beziehende Steuer.

Es sei auch unerheblich, ob der Bauträger die Steuer nachträglich an die leistenden Unternehmer zahle oder ob das Finanzamt mit dem Erstattungsanspruch gegen nach § 27 Abs. 19 UStG vom leistenden Unternehmer an die Finanzbehörde abgetretene zivilrechtliche Forderung aufrechnen kann. Ein solches Erfordernis ergäbe sich weder aus § 27 Abs. 19 UStG, noch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben noch nach Unionsrecht.

Das Unionsrecht verbietet es dem nationalen Gesetzgeber nicht, die Erstattung von zu Unrecht erhobenen Steuern unter Umständen abzulehnen, wenn dies zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Anspruchsberechtigten führen würde. Eine entsprechende nationale Regelung fehlt in Deutschland.

3. Verzögerte Registereintragung keine sachliche Unbilligkeit bei Organschaft

Die Klägerin, eine GmbH schloss am 15.03.2006 mit ihrer alleinigen Gesellschafterin einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ab. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung sollte erstmals für das Geschäftsjahr 2006 gelten und nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung beider Gesellschaften und mit Eintragung im Handelsregister wirksam werden. Die Registeranmeldung erfolgte am 18.09.2006. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte erst am 26.01.2007.

Die Klägerin führte bereits ihren Gewinn 2006 an ihre Gesellschafterin ab. Die Finanzverwaltung sah hierin eine verdeckte Gewinnausschüttung und veranlagte die Klägerin entsprechend. Die Klägerin

beantragte erfolglos, den Körperschaftsteuerbescheid wegen Unbilligkeit wieder aufzuheben. Mit Urteil vom 23.08.2017, Az.: I R 80/15 folgte der Bundesfinanzhof der Auffassung der Finanzverwaltung.

Steuern können niedriger festgesetzt werden und einzelne Besteuerungsgrundlagen, die die Steuern erhöhen, bei der Festsetzung der Steuer unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Steuer nach der Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Festsetzung einer Steuer ist aus sachlichen Gründen unbillig, wenn sie zwar dem Wortlaut des Gesetzes entspricht, aber den Wertungen des Gesetzes zuwiderläuft. Voraussetzung ist jedoch, dass der Gesetzgeber eine andere Regelung getroffen hätte, wenn er die zu beurteilende Frage als regelungsbedürftig erkannt hätte. Eine bewusst angeordnete oder in Kauf genommene ungünstige Rechtslage für den Steuerpflichtigen allein rechtfertigt keine Billigkeitsmaßnahme.

Der Gesetzgeber hatte mit dem Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 16.05.2003 die Frist für das Wirksamwerden eines Gewinnabführungsvertrags auf den Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem er erstmals gelten soll, verkürzt. Vorher war das Wirksamwerden bis zum Ablauf des folgenden Wirtschaftsjahres ausreichend. Das Gericht folgert daraus und aus den Gesetzesmaterialien, dass der Gesetzgeber bewusst die Frist verkürzt hat und somit keine Regelungslücke vorliegt.

Die verzögerte Bearbeitung des Eintragungsantrags durch das Registergericht vermag an dem Ergebnis nichts zu ändern. Ein derartiger Geschehensablauf sei nicht geeignet, für die Annahme eines für eine sachliche Unbilligkeit erforderlichen Überhangs des Gesetzes über die Wertungen des Gesetzes zu begründen.

4. Verpachtungs-BgA bei Verpachtung eines Schwimmbads und Gewährung von Betriebszuschüssen

Die Klägerin ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und betrieb bis zum 30.09.2007 ein Freizeitzentrum, bestehend aus Hallenbad, Sauna und Bowlingbahn. Ab dem 01.10.2007 wurde das Hallenbad und die Sauna mit dem gesamten Inventar (ohne Bowlingbahn) an eine GmbH zunächst für drei Jahre verpachtet. Der Pachtzins betrug jährlich 5.000 Euro. Der Betriebskostenzuschuss im ersten Vertragsjahr 310.000 Euro, im zweiten Vertragsjahr 256.760 Euro und im dritten Vertragsjahr 236.760 Euro. Der Pachtvertrag wurde im Wesentlichen inhaltsgleich um weitere drei Jahre verlängert.

Die Klägerin erklärte für 2008 einen Körperschaftsteuerlichen Verlust aus dem Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass eine unentgeltliche Verpachtung stattgefunden habe, da der Pachtzins deutlich unter den Betriebskostenzuschüssen lag. Ein Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art läge demnach nicht vor.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg gab der Klage mit Urteil vom 13.07.2017, Az.: 9 K 11318/15 (Revision beim BFH: I R 58/17) statt.

Die Voraussetzungen für die Annahme eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, dass die Einrichtung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und sich diese Tätigkeit innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich heraushebt und weder Hoheitsbetrieb noch Land- und Forstwirtschaft ist. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

Die Verpachtung eines BgA gilt selbst als ein BgA. Bei der Frage, ob sich der Verpachtungs-BgA wirtschaftlich heraushebt, ist nicht auf das Pachtentgelt, sondern auf die Umstände in der Person des Pächters abzustellen. Die verpachtete Einrichtung würde die Voraussetzungen eines BgA erfüllen, wenn die Klägerin die Einrichtung selbst betreiben würde. Insbesondere sind die Umsatzerlöse in den Streitjahren nachhaltig höher als 30.678 Euro, woraus sich nach Auffassung der Finanzverwaltung ergibt, dass sich die Einrichtung wirtschaftlich heraushebt.

Die Verpachtung erfolgte entgeltlich, da ausdrücklich ein jährliches Pachtentgelt von 5.000 Euro vereinbart war, welches auch nicht nur symbolischen Charakter aufweist und auch tatsächlich geflossen ist.

Für eine Saldierung der Pachtzahlungen mit den Betriebszuschüssen sieht der erkennende Senat keine Grundlage. Die wechselseitigen Zahlungsansprüche sind vertragsgemäß abgewickelt und nicht verrechnet worden. Ein Missbrauch nach § 42 AO oder ein Scheingeschäft war nicht ersichtlich. Es besteht zum einen ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Überlassung der Einrichtung und der Pachtzahlung und zum anderen aus der Verpflichtung des Pächters zur Bereitstellung der Einrichtung für die Öffentlichkeit, Schulen und Vereine und dem dafür gewährten Zuschuss zu den Betriebskosten.

Die Saldierung würde auch zu einer Ungleichbehandlung des Verpachtungs-BgA mit dem selbst betriebenen BgA führen.

Auch das Vorliegen eines Dauerverlustgeschäfts führte nicht dazu, dass kein BgA vorliegt.

Das Gericht stellt allerdings fest, dass ein Dauerverlust aus dem Verpachtungs-BgA durchaus eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Trägerkörperschaft sein könnte, was in dem Rechtsstreit jedoch nicht zu entscheiden war. Der Betrieb eines Hallenbads könne unter den in § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG genannten "gesundheitpolitischen Grund" subsumiert werden. Die Nichtannahme einer verdeckten Gewinnausschüttung gilt jedoch nur, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts die Einrichtung selbst betreibt und nicht für verpachtete BgA.

5. Leistungen eines Berufsverbands gegenüber seinen Mitgliedern kann steuerbar sein

Kläger ist ein Berufsverband in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und enthebt nicht von der Pflichtmitgliedschaft bei der IHK oder Berufskammern. Gemäß der Satzung vertritt der Kläger die Interessen der Branche auf Bundesebene. Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder in politischen und fachlichen Fragen zu vertreten und bei ihren wirtschaftlichen Zielen zu unterstützen. Der Kläger führt mit seinen Mitgliedern fortlaufend einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch durch.

Die Finanzierung des Klägers erfolgt durch Mitgliedsbeiträge. Diese werden zuzüglich der Umsatzsteuer den Verbandsmitgliedern in Rechnung gestellt.

Das Finanzamt verwehrte dem Kläger den begehrten Vorsteuerabzug und setzte die in den Mitgliedsbeitragsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Steuer nach § 14c UStG fest, da Mitgliederbeiträge nicht steuerbar seien.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg schloss sich der Auffassung des Klägers mit Urteil vom 13.09.2017, Az.: 2 K 2164/15 (Revision beim BFH: V R 45/17) an.

Unterhält ein Unternehmer sowohl einen unternehmerischen als auch einen nichtunternehmerischen Bereich, so kann er die Vorsteuer nur geltend machen für empfangene Leistungen, die direkt und unmittelbar oder im Sinne einer sachgemäßen wirtschaftlichen Zuordnung dem unternehmerischen Bereich zuzurechnen sind. Für die Abgrenzung eines unternehmerischen von einem nicht unternehmerischen Bereich kommt es darauf an, ob und inwieweit entgeltliche Lieferungen oder sonstige Dienstleistungen erbracht werden oder ernsthaft beabsichtigt sind.

Der Kläger habe nachgewiesen, dass er insgesamt unternehmerisch tätig ist und damit nur wirtschaftliche Interessen verfolgt.

Der Berufsverband erfüllt mit seinem sich an die Mitglieder richtenden Leistungsangebot die Voraussetzungen eines steuerbaren Leistungsaustauschs. Die Vertretung der Verbandsmitglieder nach außen und die Förderung der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wahrnehmung und Verbesserung der Rahmenbedingungen seien durchaus konkret bestimmbare Leistungen für seine Mitglieder, die für diese von individuellem Vorteil sind. Dies gelte auch für die klassische Öffentlichkeitsarbeit. Im Innenverhältnis wird den Mitgliedern eine Struktur aus Informations-, Beratungs- und Kommunikationsangeboten auf Basis der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt. Allein die Verschaffung der Nutzungsmöglichkeit für die Mitglieder sei für die Steuerbarkeit ausreichend.

Der erkennende Senat sieht in den oben genannten Tätigkeiten keine Wahrnehmung nur allgemeiner Interessen der Mitglieder.

6. Wirtschaftliches Eigentum an einem Grundstück bei Ausübung eines Vorkaufsrechts

Eine KG schloss mit dem Veräußerer einen notariellen Kaufvertrag über zwei Grundstücke. Der Übergang von Nutzen und Lasten sollte im Januar 2006 erfolgen. Die Klägerin übte im April 2006 ein ihr zustehendes Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB aus. Die Eigentumsübertragungsvormerkung für die Klägerin wurde im Juli 2006 im Grundbuch eingetragen. Gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts klagte die KG erfolglos. Die Klägerin erwarb nachfolgend mit notariellem Vertrag im September 2010 den Grundbesitz von dem Veräußerer. Die Übergabe wurde im September 2010 vereinbart. Das Finanzamt führte mit Einheitswert- und GrSt-Messbescheiden Zurechnungsfortschreibungen auf den 01.01.2007 auf die Klägerin durch. Hiergegen wendete sich die Klägerin, da sie frühestens zum Stichtag 01.01.2011 Eigentümerin des Grundbesitzes geworden sei.

Das Finanzgericht Köln wies die Klage mit Urteil vom 20.09.2017, Az.: 4 K 801/14 (Revision BFH: II R 44/17) als unbegründet zurück.

Die Klägerin sei bereits zum 01.01.2007 wirtschaftlicher Eigentümer der Grundstücke gewesen. Grundsätzlich sind Wirtschaftsgüter dem Eigentümer zuzurechnen. Ausnahmsweise kann ein Wirtschaftsgut einem anderen als dem Eigentümer zugerechnet werden, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ein anderer als der rechtliche Eigentümer die tatsächliche Herrschaft ausübt und den nach bürgerlichem Recht Berechtigten auf Dauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut auszuschließen vermag, so dass der Herausgabeanspruch des bürgerlich rechtlichen Eigentümers keine wirtschaftliche Bedeutung mehr hat (wirtschaftliches Eigentum). Bei Grundstücken wird das wirtschaftliche Eigentum regelmäßig mit dem Übergang von Gefahr, Nutzungen und Lasten erlangt.

Der Klägerin stand durch die wirksame Ausübung des Vorkaufsrechts rückwirkend das Verwertungsrecht durch Nutzung oder Veräußerung des Grundbesitzes zu. Auch Chancen und Risiken aus der Wertänderung der Grundstücke standen ihr bereits zum Stichtag 01.01.2007 zu. Grundsätzlich wird steuerrechtlich eine zivilrechtlich rückwirkende Regelung von Vertragsangelegenheiten nicht rückwirkend anerkannt. Eine Ausnahme besteht bei streitigen Rechtsverhältnissen wie in diesem Streitfall. Wird der Streit durch ein Urteil klargestellt, so wirkt dies auf die Vergangenheit zurück. Daher ist die Klägerin zum Stichtag 01.01.2007 bereits wirtschaftlicher Eigentümer der Grundstücke. Zwischen der KG und der Klägerin bestand Streit über die Wirksamkeit des im April 2006 ausgeübten Vorkaufsrechts, welcher durch ein Urteil geklärt worden ist.

Nach dem Abschluss des notariellen Kaufvertrags zwischen dem Veräußerer und der KG hatte dieser keinen Herausgabeanspruch mit wirtschaftlicher Bedeutung mehr.

Auch steht der unmittelbare Besitz der KG an den Grundstücken während des Rechtsstreits dem wirtschaftlichen Eigentum der Klägerin nicht entgegen. Für die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums stehe nicht der Besitz, sondern die Zurechnung von Substanz und Ertrag im Vordergrund.

7. Stromsteuer: Versäumnis der Antragsfrist

Die Klägerin beantragte im Jahr 2011 eine Entlastung von der Stromsteuer, die vom Hauptzollamt antragsgemäß gewährt wurde. Im Juli 2010 war die X GmbH rückwirkend zum 01.01.2010 auf die Klägerin verschmolzen worden. Im Jahr 2012 beantragte die Klägerin eine Änderung des Entlastungsantrags, da die von der X-GmbH im Jahr 2010 verwendeten Strommengen im ursprünglichen Antrag nicht berücksichtigt worden waren. Das Hauptzollamt lehnte den Änderungsantrag mit Hinweis auf die Festsetzungsverjährung ab.

Mit Urteil vom 26.09.2017, Az.: VII R 26/16 folgte der Bundesfinanzhof der Auffassung des Hauptzollamts.

Der Antrag auf Entlastung von der Stromsteuer für innerhalb eines Kalenderjahres entnommenen Strom ist bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres schriftlich zu stellen. Auf die Festsetzung der Steuer finden die für die Steuerfestsetzung geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Festsetzungsfrist für Verbrauchssteuern und Verbrauchsteuervergütungen beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in der die Steuer entstanden ist. Die Festsetzungsfrist endete somit am 31.12.2011. Der Entlastungsanspruch ist mit Eintritt der Festsetzungsverjährung erloschen.

8. Kurzhinweise

8.1. Grunderwerbsteuer: Erwerb eines Grundstücks zur Errichtung einer Windkraftanlage

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.05.2017, II R 16/14)

Bei dem Erwerb eines Grundstücks zur Errichtung einer Windkraftanlage gehört eine Entschädigungszahlung, die der Käufer an den Verkäufer für An- und Durchschneidungen und ggf. notwendige Baulasten und Dienstbarkeiten auf anderen Grundstücken des Verkäufers zahlt, nicht zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer.

8.2 Kein Vorsteuerabzug bei Holding für unentgeltliche Managementleistungen

(Europäischer Gerichtshof, Beschluss vom 12.01.2017, C-28/16)

Die Art. 2, 9, 26, 167, 168 und 173 der MwStSystRL sind dahin auszulegen, dass die Eingriffe einer Holdinggesellschaft wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften, wenn sie Letzteren weder den Preis für die von ihr im Interesse der gesamten Unternehmensgruppe oder einiger ihrer Tochtergesellschaften erbrachten Dienstleistungen noch die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt hat, keine "wirtschaftliche Tätigkeit" im Sinne dieser Richtlinie sind und dass einer solchen Holdinggesellschaft kein Recht auf Vorsteuerabzug für diese erbrachten Dienstleistungen zusteht, soweit sich diese auf Tätigkeiten beziehen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

8.3 Kein Anspruch auf die Übernahme eines Fernwärmenetzes

(Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 30.06.2017, VG 4 K 16.15)

Die Feststellungsklage ist nicht subsidiär, da eine Leistungsklage noch nicht ausreichend bestimmt wäre. Dem Land ist eine hinreichende Bestimmung der zu übertragenden Fernwärmeleitungen derzeit noch nicht möglich.

Das Land Berlin hat keinen Anspruch auf die Übereignung von Fernwärmeverteilungsanlagen. Aus der Endschäftsbestimmung des ausgelaufenen Konzessionsvertrags ergibt sich kein Anspruch, da die Fernwärmeverteilungsanlagen von dem im Konzessionsvertrag verwendeten Begriff "Energieversorgungsanlagen" nicht eingeschlossen waren. Die in 2006 vereinbarte Neufassung des Konzessionsvertrags umfasste nur noch Anlagen für die Stromversorgung. Ebenso wenig ergibt sich aus einer analogen Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen noch aus dem Berliner Straßengesetz ein Anspruch.

8.4 Kriterienkatalog im Konzessionsverfahren

(Landgericht Kiel, Urteil vom 30.06.2017, 14 HKO 90/17 Kart)

Eine funktionale Aufgabenbeschreibung im Sinne eines Ideenwettbewerbs ist zulässig.

Die Abfrage der Prognose der erwarteten Netzentgelte ist eine zulässiges Auswahlkriterium. Die Abfrage des regulatorischen Effizienzwerts hingegen stellt kein zwingendes Kriterium dar, da es sich nicht um einen so wesentlichen Indikator für die Effizienz des Netzbetriebs handle. Er habe nur eine beschränkte Aussagekraft und könnte im Zeitpunkt der Entscheidung über die Konzessionsvergabe bereits einige Jahre alt sein.

Sonderfragen

1. Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften (§ 8c KStG)

(Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 28.11.2017 – IV C 2 – S 2745-a/09/10002:004)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird zur Anwendung der allgemeinen Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften gem. § 8c KStG Stellung genommen und das BMF-Schreiben vom 04.07.2008 durch dieses ersetzt.

Aufgrund der Länge des BMF-Schreibens haben wir von einem vollständigen Abdruck abgesehen und geben nur das Inhaltsverzeichnis wieder.

- I. Anwendungsbereich
- II. Schädlicher Beteiligungserwerb
 - 1. Anteilsübertragung und vergleichbare Sachverhalte
 - 2. Kapitalerhöhung
 - 3. Unmittelbarer und mittelbarer Erwerb
 - 4. Zeitpunkt des Erwerbs
 - 5. Fünf-Jahres-Zeitraum

- III. Erwerber
 - 1. Übertragung auf nahestehende Personen
 - 2. Übertragung auf Erwerber mit gleichgerichteten Interessen
- IV. Rechtsfolgen
 - 1. Zeitpunkt und Umfang des Verlustuntergangs
 - 2. Unterjähriger Beteiligungserwerb
 - a) Allgemein
 - b) Bei Organschaft
- V. Konzernklausel (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG)
- VI. Stille-Reserve-Klausel (§ 8c Abs. 1 Satz 6-9 KStG)
 - 1. Verhältnis der Konzernklausel zur Stille-Reserve-Klausel
 - 2. Ermittlung der stillen Reserven
 - a) Allgemein
 - b) Bei negativem Eigenkapital (§ 8c Abs. 1 Satz 8 KStG)
 - c) Bei unterjährigem Beteiligungserwerb
 - d) Mehrstufiger Beteiligungserwerb
 - e) Bei Organschaften
 - 3. Verwendung der stillen Reserven zum Erhalt eines nicht abziehbaren nicht genutzten Verlustes
- VII. Anwendungsvorschriften
 - 1. Erstmalige Anwendung des § 8c KStG

2. Anwendung des § 8 Abs. 4 KStG neben § 8c KStG

2. Anwendung des § 8c KStG auf gewerbsteuerliche Fehlbeträge; § 10a Satz 10 GewStG

(Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Erlass (koordinierter Ländererlass) vom 29.11.2017 - 3 - G-1427 / 40)

Gemäß § 10a Satz 10 GewStG ist auf gewerbsteuerliche Fehlbeträge von Körperschaften sowie von Mitunternehmerschaften, soweit an ihnen Körperschaften unmittelbar oder über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind, § 8c des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

Nach dem Ergebnis der Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder sind die im BMF-Schreiben vom 28. November 2017 zur Anwendung des § 8c KStG enthaltenen Grundsätze auch bei der Gewerbesteuer uneingeschränkt anzuwenden.

Im Hinblick auf bestehende gewerbsteuerliche Besonderheiten gilt zudem Folgendes:

Soweit ein vortragsfähiger Gewerbeverlust einer Organgesellschaft nach Maßgabe der R 10a.4 Satz 5 GewStR 2009 auf Ebene der Organgesellschaft abgezogen werden kann, ist Rn. 33 Satz 2 des BMF-Schreibens anzuwenden, die Einschränkung der Rn. 38 des BMF-Schreibens gilt insoweit nicht.

Der Grundsatz, dass für jede Verlustgesellschaft gesondert zu prüfen ist, in welcher Höhe stille Reserven vorhanden sind (Rn. 58 des BMF-Schreibens), ist auch zu beachten, wenn eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar an einer Mitunternehmerschaft beteiligt ist. Eine Mitunternehmerschaft ist gewerbsteuerlich ein eigenständiges Besteuerungssubjekt, so dass stille Reserven auf Ebene der Mitunternehmerschaft bei der Anwendung des § 10a Satz 10 GewStG i. V. m. § 8c KStG auf Ebene der Körperschaft nicht berücksichtigt werden können.

Die in R 10a.1 Absatz 3 Satz 7 und 8 GewStR 2009 zur gewerbsteuerlichen Verfahrensweise bei unterjährigen schädlichen Beteiligungserwerben enthaltenen Aussagen sind mit Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 30. November 2011, I R 14/11, BStBl 2012 II S. 360, überholt. Es gilt Rn. 33 ff. des vorstehenden BMF-Schreibens.

3. Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung, Anwendung der Regelungen in § 4f und § 5 Absatz 7 Einkommensteuergesetz (EStG)

(Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 30.11.2017, IV C 6 - S-2133 / 14 / 10001)

Eine Schuld kann von einem Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden, dass der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt (§§ 414 ff. BGB). Verpflichtungen können einzeln oder im Rahmen einer entgeltlichen Betriebsübertragung übertragen werden oder kraft Gesetzes (z. B. nach § 613a BGB) auf einen Dritten übergehen.

Aufgrund der Länge des BMF-Schreibens haben wir von einem vollständigen Abdruck abgesehen und geben nur das Inhaltsverzeichnis wieder.

- I. Schuldübernahme nach §§ 414 ff. BGB
 1. Bilanzielle Behandlung beim Verpflichtungsübernehmer
 2. Abzug des Aufwandes beim ursprünglich Verpflichteten (§ 4f Absatz 1 EStG)
- II. Übernahme von mit einer Verpflichtung verbundenen Lasten (Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung)
 1. Bilanzierung beim Übernehmer oder Beitretenden
 2. Bilanzielle Folgen beim Freistellungsberechtigten
- III. Schuldübernahmen, Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen im Sinne von §6a EStG
- IV. Zeitliche Anwendung

4. Umsatzsteuer; Ort der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG; Änderung des Abschnitts 3a.3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

(Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.12.17, III C 3 - S-7117a / 16 / 10001)

Bezug: BMF-Schreiben vom 28. September 2017 - III C 3 - S-7117a/16/10001

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010 (BStBl. I, S. 846), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 30. November 2017 - III C 3 - S 7163/07/10001(2017/0990687) geändert worden ist, in Abschnitt 3a.3 wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 „(7) ¹Zu den sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Grundstücken (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b UStG) gehören beispielsweise die sonstigen Leistungen der Grundstücksmakler und Grundstückssachverständigen sowie der Notare bei der Beurkundung von Grundstückskaufverträgen und anderen Verträgen, die auf die Veränderung von Rechten an einem Grundstück gerichtet sind; dies gilt auch dann, wenn die Veränderung des Rechts an dem Grundstück tatsächlich nicht erfolgt. ²Bei

juristischen Dienstleistungen ist zu prüfen, ob diese im Zusammenhang mit Grundstücksübertragungen oder mit der Begründung oder Übertragung von bestimmten Rechten an Grundstücken stehen (siehe Absatz 9 Nummer 9 sowie Absatz 10 Nummer 7).“

2. Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Einräumung dinglicher Rechte, z.B. dinglicher Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Erbbaurechte; zu den sonstigen Leistungen, die dabei ausgeführt werden, siehe Nummer 9 sowie Absatz 10 Nummer 7;“
 - b. Nach der Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. ¹sonstige Leistungen juristischer Art im Zusammenhang mit Grundstücksübertragungen sowie mit der Begründung oder Übertragung von bestimmten Rechten an Grundstücken oder dinglichen Rechten an Grundstücken (unabhängig davon, ob diese Rechte einem körperlichen Gegenstand gleichgestellt sind), selbst wenn die zugrunde liegende Transaktion, die zur rechtlichen Veränderung an dem Grundstück führt, letztendlich nicht stattfindet. ²Zu den bestimmten Rechten an Grundstücken zählen z.B. das Miet- und Pachtrecht. ³Die Erbringung sonstiger Leistungen juristischer Art ist nicht auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt. ⁴Erforderlich ist jedoch, dass die Dienstleistung mit einer zumindest beabsichtigten Veränderung des rechtlichen Status des Grundstücks zusammenhängt. ⁵Zu den sonstigen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 4 zählen z.B.:

 - das Aufsetzen eines Vertrags über den Verkauf oder den Kauf eines Grundstücks und das Verhandeln der Vertragsbedingungen sowie damit in Zusammenhang stehende Beratungsleistungen (z.B. Finanzierungsberatung, Erstellung einer Due Diligence), sofern diese als unselbständige Nebenleistungen anzusehen sind;
 - die sonstigen Leistungen der Notare bei der Beurkundung von Grundstückskaufverträgen und anderen Verträgen, die auf die Veränderung von Rechten an einem Grundstück gerichtet sind, unabhängig davon, ob sie zwingend einer notariellen Beurkundung bedürfen;
 - die Beratung hinsichtlich einer Steuerklausel in einem Grundstücksübertragungsvertrag;
 - das Aufsetzen und Verhandeln der Vertragsbedingungen eines sale-and-lease-back-Vertrags über ein Grundstück oder einen Grundstücksteil sowie

damit in Zusammenhang stehende Beratungsleistungen (z.B. Finanzierungsberatung), sofern diese als unselbständige Nebenleistungen anzusehen sind;

- das Aufsetzen und Verhandeln von Miet- und Pachtverträgen über ein bestimmtes Grundstück oder einen bestimmten Grundstücksteil;
 - die rechtliche Prüfung bestehender Miet- oder Pachtverträge im Hinblick auf den Eigentümerwechsel im Rahmen einer Grundstücksübertragung.“
3. Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - a. Nummer 4 wird wie folgt gefasst.

„4. der Verkauf von Anteilen und die Vermittlung der Umsätze von Anteilen an Grundstücksgesellschaften sowie Beratungsleistungen hinsichtlich des Abschlusses eines Kaufvertrags über Anteile an einer Grundstücksgesellschaft (Share Deal);“
 - b. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. ¹sonstige Leistungen juristischer Art, mit Ausnahme der unter Absatz 9 Nummer 9 genannten sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen betreffend die Vertragsbedingungen eines Grundstücksübertragungsvertrags, die Durchsetzung eines solchen Vertrags oder den Nachweis, dass ein solcher Vertrag besteht, sofern diese Leistungen nicht speziell mit der Übertragung von Rechten an Grundstücken zusammenhängen. ²Zu diesen Leistungen gehören z.B.

 - die Rechts- und Steuerberatung in Grundstückssachen;
 - die Erstellung von Mustermiet- oder -pachtverträgen ohne Bezug zu einem konkreten Grundstück;
 - die Beratung zur Akquisitionsstruktur einer Transaktion (Asset Deal oder Share Deal);
 - die Prüfung der rechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks (Due Diligence);
 - die Durchsetzung von Ansprüchen aus einer bereits vorgenommenen Übertragung von Rechten an Grundstücken.“
- Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.